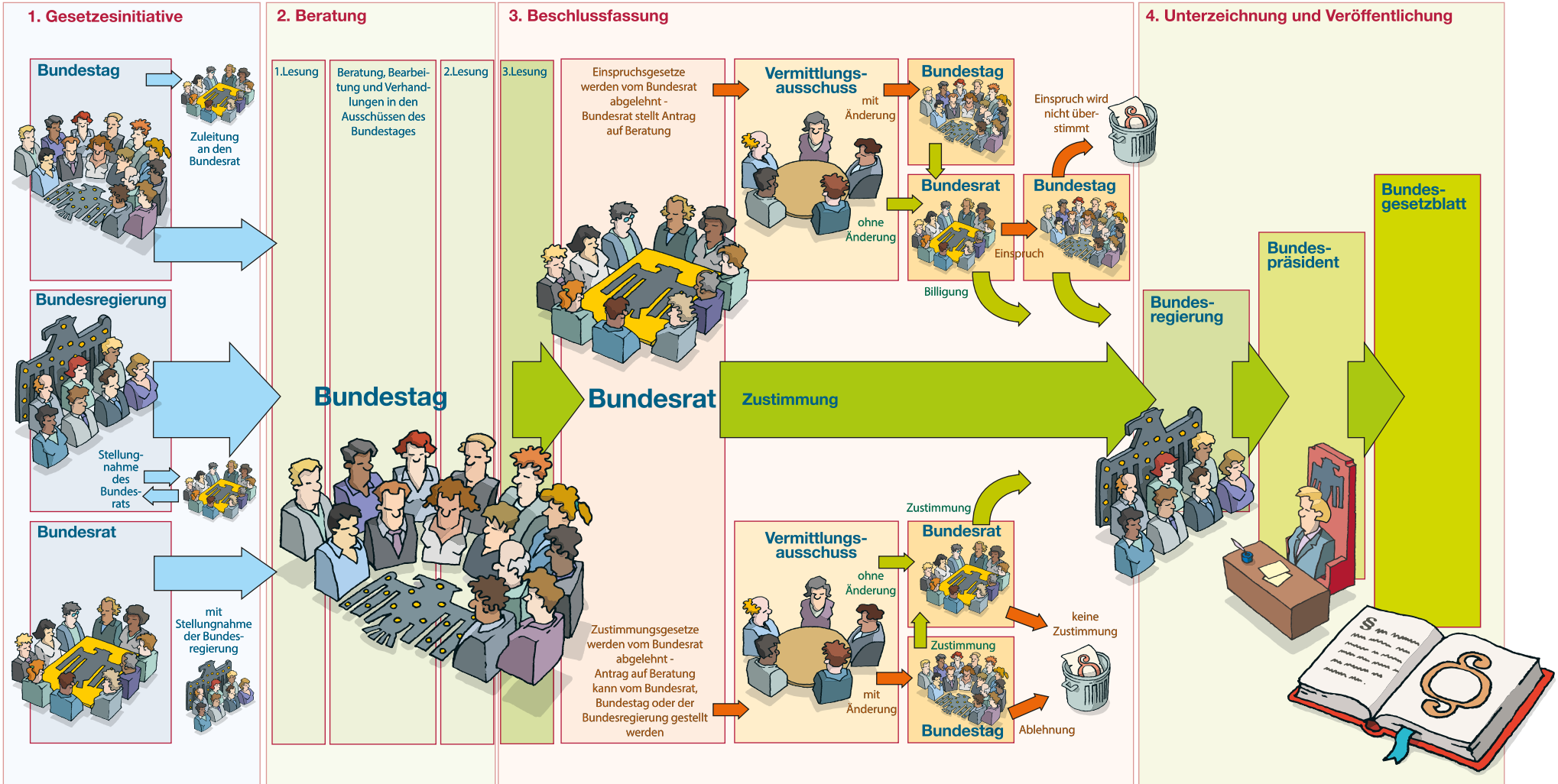

Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung können Gesetzentwürfe in den Bundestag einbringen.

Im Bundestag werden die Gesetzentwürfe beraten.

Zu den Gesetzentwürfen finden im Bundestag drei Lesungen statt. Der Beschluss wird dem Bundesrat mitgeteilt. Stimmen Bundesrat und Bundestag überein, kommt das Gesetz zustande. Stimmen Bundesrat und Bundestag nicht überein, kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten, je nachdem ob es sich um Gesetze handelt, bei denen der Bundesrat nur Einspruch erheben kann (Einspruchsgesetze), oder er zustimmen muss (Zustimmungsgesetze).

Stimmen Bundesrat und Bundestag überein, wird das Gesetz von der Bundesregierung gegengezeichnet, vom Bundespräsidenten unterschrieben und im Bundesgesetzblatt verkündet. Im Gesetz steht, ab wann es gilt.